

**Verwaltungsvorschrift
des Staatsministeriums der Finanzen
über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und
Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen und über die Verwendung der
investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung nach dem
Finanzausgleichsgesetz
(VwV Bedarfszuweisungen)**

Az.: 23-FV 6070-6/111-72898

Vom 6. März 2001

Inhaltsverzeichnis

- 0. Allgemeine Grundsätze
- I. Zuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22 Nr. 1 [FAG](#)
- II. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22 Nr. 2 [FAG](#)
- III. Zuweisungen zur Förderung eines sozialverträglichen Personalabbaus gemäß § 22 Nr. 3 [FAG](#)
- IV. Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Anwärtern für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gemäß § 22 Nr. 4 [FAG](#)
- V. Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Landkreisen sowie von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen gemäß § 22 Nr. 5 [FAG](#)
- VI. Zuweisungen für übertragene Aufgaben gemäß § 22 Nr. 6 [FAG](#)
- VII. Zuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung bei Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung gemäß § 22 Nr. 7 [FAG](#)
- VIII. Zuweisungen an Gemeinden zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich aus der Neubestimmung des Hauptansatzes ergeben, gemäß § 22 Nr. 8 [FAG](#)
- IX. Regelungen zum Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 [FAG](#)
- X. Bewirtschaftung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichtspflicht
- XI. In-Kraft-Treten

Anlagen:

Mindestanforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept	Anlage 1
Muster eines Antrages auf Förderung der Haushaltskonsolidierung nach § 22 Nr. 1 und auf Bedarfszuweisungen für außergewöhnliche Belastungen nach § 22 Nr. 2 FAG	Anlage 2
Muster einer Übersicht zur Haushaltslage für Anträge nach § 22 Nr. 1 und Nr. 2 FAG	Anlage 3
Muster eines Antrags auf Zuweisungen für sozialverträglichen Personalabbau nach § 22 Nr. 3 FAG	Anlage 4
Muster eines Antrages auf Förderung der Einstellung von Anwärtern für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gemäß § 22 Nr. 4 FAG	Anlage 5
Muster eines Antrages auf Förderung freiwilliger Kreis- und Gemeindezusammenschlüsse gemäß § 22 Nr. 5 FAG	Anlage 6

Aufgrund von § 33 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen ([Finanzausgleichsgesetz – FAG](#)) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (SächsGVBl. 2001 S. 1) und nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschrift für die Bewilligung staatlicher Zuwendungen nach § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ([Vorl.VwV zu § 44 SÄHO](#)) vom 20. Oktober 1997 (SächsABl. SDr. Nr. 13, S. S649, S706) wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

0. Allgemeine Grundsätze

- 1. Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommunen und in Einzelfällen Kommunalen Zweckverbänden sowie nachrangig zu anderen Förderprogrammen Mittel nach dieser Verwaltungsvorschrift zur Verfügung gestellt, insbesondere
 - a) zur Durchführung der **Konsolidierung** in den kommunalen Haushalten;
 - b) zur Überwindung **außergewöhnlicher und struktureller Belastungen** sowie zum Ausgleich in besonderen Härtefällen, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben können;
 - c) zur Förderung eines **sozialverträglichen Personalabbaus** ;
 - d) zur Förderung der **Einstellung von Anwärtern** für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst;
 - e) zur Förderung von **freiwilligen Kreis- und Gemeindezusammenschlüssen**;
 - f) für **übertragene Aufgaben** den Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen, die aufgrund ihres hohen Steueraufkommens keine oder die in § 15 [FAG](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge je Einwohner unterschreitenden allgemeinen Schlüsselzuweisungen (§ 5 [FAG](#)) erhalten;
 - g) zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung von **Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung**, sofern nicht vorrangig eine Förderung durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft oder andere Zuweisungen in Betracht kommen;
 - h) zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich aus der **Neubestimmung des Hauptansatzes** ergeben.
- 2. Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall auch kommunalen Zweckverbänden insbesondere zur Durchführung der

Haushaltskonsolidierung gewährt werden. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Erstellung und Durchführung eines vom Hauptorgan zu beschließenden Haushaltssicherungskonzeptes, das den Abbau der Fehlbeträge und die dafür notwendigen Maßnahmen aufzeigt oder als Bedarfszuweisung an Kommunen (in Fällen nach § 22 Nr. 3 und Nr. 7 FAG auch an kommunale Zweckverbände), die temporär besonderen Belastungen ausgesetzt sind, wie sie in den gesetzlichen Tatbeständen des § 22 Nr. 2 bis 9 FAG bestimmt sind. Da sie aus der Vorwegentnahme der allen Kommunen zustehenden Finanzausgleichsmasse finanziert werden, sind sie als Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung Hilfe zur Selbsthilfe, indem sie Unterstützung bei der Erfüllung der vorrangigen Pflicht der Kommunen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs mit eigenen Mitteln geben. Als Bedarfszuweisungen sind sie eine besondere Leistung zum Ausgleich von Härtefällen in der Regel im Pflichtaufgabenbereich. Sie setzen beim Antragsteller regelmäßig eine sparsame Haushaltsführung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft voraus.

3. Bedarfszuweisungen nach den Abschnitten I bis V, VII und IX werden über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nach § 112 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ([SächsGemO](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen ([SächsLKrO](#)) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über Große Kreisstädte vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), schriftlich beantragt und durch die in dieser Verwaltungsvorschrift bestimmten Behörden bewilligt. Die Rechtsaufsichtsbehörde entscheidet unbeschadet Nummer 6 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen sein. Auf die Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.
4. Sofern Anträge auf Bedarfszuweisungen nach dieser Verwaltungsvorschrift dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen sind, sind die Anträge mit einer gemeindegewirtschaftlichen Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur gemeindegewirtschaftlichen Prüfung von Zuwendungsanträgen](#) vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 994) zu versehen. Die Bewilligungsbehörde fordert fehlende und ergänzende Unterlagen einschließlich fehlender oder fehlerhafter gemeindegewirtschaftlicher Stellungnahme nach und kann unrichtige oder unvollständige Anträge nach Fristsetzung von bis zu vier Wochen zurückweisen. Dasselbe gilt für gemeindegewirtschaftliche Stellungnahmen, die nicht der Form entsprechen. Außerdem sind ein Bericht, eine eigene Bewertung und ein Entscheidungsvorschlag des Regierungspräsidiums dem Staatsministerium der Finanzen vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Regierungspräsidium vorzulegen. Anträge auf Bedarfszuweisungen sollen grundsätzlich durch die jeweiligen bearbeitenden Behörden innerhalb von vier Wochen auf dem Dienstweg weitergereicht werden.
5. Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Bedarfszuweisungen kann das Staatsministerium der Finanzen auch ein Gutachten eines Beratungsunternehmens verlangen, das entsprechend Abschnitt I. förderfähig ist.
6. Das Staatsministerium der Finanzen trifft bei Anträgen von über 1 000 000 DM die Entscheidung über Bedarfszuweisungen nach § 22 FAG nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (§ 35 FAG).
7. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisungen sowie für den Nachweis der Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gilt die [Vorl. VwV zu § 44 SÄHO](#) , soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt.

I. Zuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22 Nr. 1 FAG

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Zuweisungen werden kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall auch kommunalen Zweckverbänden zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22 Nr. 1 FAG gewährt. Sie dienen vorrangig der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Prüfung des Haushaltsausgleichs und über die Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen bei kommunalen Haushaltssatzungen ([VwV-Haushaltssicherung](#)) vom 16. März 1996 (SächsABl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Unterstützung der Haushaltskonsolidierung.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen einmalig zur Erstellung von Gutachten und zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung gewährt werden, wenn dies zur effektiven Steuerung der kommunalen Haushaltswirtschaft oder zu einer durchgreifenden und dauerhaften Verbesserung der Haushaltsituation führt. Gutachten zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung kommunaler Zweckverbände sind unter den gleichen Voraussetzungen förderfähig. Sind kreisangehörige Gemeinden Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Verwaltungsverbandes, so hat die Erstellung von Gutachten zur Haushaltskonsolidierung für alle Mitgliedsgemeinden zu erfolgen, sofern dies zweckmäßig ist. Modellprojekte zu einem Neuen Steuerungsmodell der kommunalen Haushaltswirtschaft unter Federführung der sächsischen kommunalen Landesverbände sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen förderfähig, wenn dies der Einführung des Neuen Steuerungsmodells und der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der kommunalen Haushalte im Freistaat Sachsen dienlich ist.
- b) Bei Antragstellung auf Zuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung ist ein vom Hauptorgan (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Verbandsversammlung) beschlossenes Haushaltssicherungskonzept mit Prüfungsmerkmalen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge und die dafür notwendigen Maßnahmen in den folgenden drei Haushaltsjahren aufzeigt.
- c) Das Haushaltssicherungskonzept ist haushaltsstellenbezogen nach Einzelmaßnahmen verbindlich zu beschließen. Es hat mindestens folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen (vergleiche auch Anlage 1):
 - aa) Auf der Ausgabenseite
Es ist eine umfassende Aufgabenkritik erforderlich. Ausgaben für freiwillige, das heißt nicht auf Gesetzen beruhenden Aufgaben und Maßnahmen sind auf das finanzwirtschaftlich vertretbare Maß zu beschränken. Der Betrieb von Einrichtungen mit

niedrigem Kostendeckungsgrad (zum Beispiel kommunale Bäder, Sportstätten, kulturelle und sonstige Freizeiteinrichtungen) ist zu überprüfen und gegebenenfalls teilweise oder vollständig einzustellen. In eigener Regie erstellte Leistungen (zum Beispiel Planungsleistungen, Bauhof, Fuhrpark) sind dahingehend zu überprüfen, ob ein Leistungsbezug von Privaten oder Kooperationslösungen mit anderen Kommunen Wirtschaftlichkeitsvorteile bieten. Gegebenenfalls sind entsprechende organisatorische Änderungen vorzunehmen. Im pflichtigen Aufgabenbereich sind die Standards der Aufgabenerledigung zu überprüfen und gegebenenfalls – soweit rechtlich zulässig – zu reduzieren.

Personal- und Sachkosten in der Kernverwaltung, in Einrichtungen, Eigenbetrieben und Eigengesellschaften müssen mit dem Ziel von Einsparungen konsequent überprüft werden. Ein Verlustausgleich für wirtschaftliche Unternehmen der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung sowie sonstige wirtschaftliche Unternehmen in privater Rechtsform soll nicht erfolgen beziehungsweise ist nachhaltig zu reduzieren.

Die Zahl der Dezernate und Ämter in der Kernverwaltung ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu senken. Die Anzahl, Einstufung und Eingruppierung der Bediensteten sind auf das unabwiesbare Maß zu beschränken. Dabei hat für die Kernverwaltung eine Orientierung an den Organisationsmodellen des Sächsischen Rechnungshofes und an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über die Prüfung des Haushaltsausgleichs und über die Genehmigung von Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen bei kommunalen Haushaltssatzungen (**VwV-Haushaltssicherung**) vom 16. März 1996 (SächsABL. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Die Notwendigkeit und Angemessenheit von Dienst-Kraftfahrzeugen ist zu prüfen. Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen wird gegebenenfalls entsprechende Leistungs- und Preisgrenzen bekannt machen.

- bb) **Auf der Einnahmenseite**
Die Einnahmepotentiale sind auszuschöpfen. Die Ausschöpfung der möglichen eigenen Steuereinnahmen muss in angemessener Weise vorgenommen werden. Die landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze der betreffenden Gemeindegrößenklasse dürfen dabei nicht unterschritten werden, bei der Grundsteuer A und B sollen zu den landesdurchschnittlichen Hebesätzen im Sinne des § 8 Abs. 2 FAG regelmäßig noch 60 Prozentpunkte hinzugerechnet werden. Verwaltungsgebühren sind nach den zulässigen Höchstsätzen zu erheben. Benutzungsgebühren beziehungsweise privatrechtliche Entgelte für öffentliche Einrichtungen sind so zu erheben, so dass der höchstmögliche Kostendeckungsgrad erreicht wird.
Die eigenen Einnahmen müssen rechtzeitig eingezogen worden sein. Stundungen und Erlasse dürfen grundsätzlich nicht über das vertretbare Maß hinaus bewilligt worden sein. Die Entgelte für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren und zu erheben. Die Ausschöpfung möglicher Einnahmen aus Entgelten muss in angemessener und zumutbarer Weise vorgenommen werden. Die Zahl und der Fortbestand kommunaler Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sind kritisch darauf zu überprüfen, ob und inwieweit originäre kommunale Aufgaben und insbesondere kommunale Pflichtaufgaben mit angemessenen Standards und Personalkosten wahrgenommen werden. Zuschüsse für kommunale Unternehmen und Zuwendungen an Dritte sind auf das Unabwiesbare zu beschränken.
- cc) **Verschuldung**
Der Schuldenstand ist unter Berücksichtigung des Anteils unrentierlicher Schulden, ausgelagerter Schulden, der Schulden von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften sowie von erteilten Bürgschaften im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Der Schuldenstand ist abzubauen, das Haushaltssicherungskonzept muss konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Verschuldung (einschließlich der in Satz 1 genannten Schulden) darstellen. Hierzu ist auch eine angemessene Verwertung des Vermögens zum Abbau von Schulden vorzusehen. Vermögensveräußerungen zur Reduzierung der Verschuldung sind grundsätzlich dann angezeigt, wenn die Vermögensgegenstände nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.
- dd) **Umsetzung**
Sofern das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept nicht nach konkreten Einzelmaßnahmen verbindlich beschlossen ist und auch nach Aufforderung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nicht beschlossen wird, ist eine Bedarfszuweisung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung abzulehnen. Sofern das ordnungsgemäß beschlossene Haushaltssicherungskonzept die vorstehenden Anforderungen sowie die Anforderungen der Anlage 1 hinsichtlich der Senkung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen nicht erfüllt, ist die Unabwiesbarkeit der Ausgaben beziehungsweise die Uneinbringlichkeit der Einnahmen im Antrag glaubhaft zu machen.
- d) Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt zu dem Antrag eine gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme und insbesondere eine Erklärung darüber ab, warum ein Fehlbetrag trotz aufsichtlicher Maßnahmen entstanden ist oder warum entsprechende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde unterblieben sind.
- e) Aufträge an Beratungsunternehmen, die von antragstellenden Kommunen und kommunalen Zweckverbänden vor erteiltem Bewilligungsbescheid vergeben werden, sind nur förderfähig, sofern vor Auftragsvergabe die Zielstellung der Studie oder des Projektes, der Auftragsinhalt sowie die Auswahl des Beratungsunternehmens auf dem Dienstweg mit dem Staatsministerium der Finanzen abgestimmt wurde. Eine Vorabstimmung kann auch durch die Regierungspräsidien erfolgen, wenn der Auftragsinhalt strikt den unter diesem Abschnitt genannten Vorgaben und den Mindestanforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept gemäß Anlage 1 entspricht.
- f) Bei Vergabe von Aufträgen an Beratungsunternehmen zur Erstellung von Gutachten zur Haushaltskonsolidierung ist unterhalb des maßgeblichen Schwellenwertes nach § 1 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A ein Auswahlverfahren zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes durchzuführen, bei dem mindestens drei Angebote eingeholt werden. Für die Vergabe wird die entsprechende Anwendung des VOL-Verfahrens empfohlen. Grundlage des Auswahlverfahrens ist eine Leistungsbeschreibung nach Anlage 1 dieser Verwaltungsvorschrift, die auch spezifische Probleme der antragstellenden Gemeinde, Kreisfreien Stadt, des Landkreises oder

Zweckverbandes nach Maßgabe der unter Nummer 2 Buchst. c genannten Kriterien enthalten muss. Die Leistungsbeschreibung ist vor Ausschreibung mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

Die Zuweisung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung wird im Regelfall als einmaliger Zuschuss zur Flankierung der Haushaltskonsolidierung gewährt (Projektförderung).

Dabei ist die Zuweisung grundsätzlich so zu bemessen, dass bei zumutbarer Ausschöpfung aller Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit die Haushaltskonsolidierung der antragstellenden Kommune dazu führt, dass nicht nur der Verwaltungshaushalt ausgeglichen ist, sondern auch eine positive Netto-Zuführung zum kommunalen Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden kann. Dabei sind bei der Mobilisierung von Einnahmereserven und Einsparungsmöglichkeiten strengste Maßstäbe zu Grunde zu legen. Die Zuweisungen werden als verllorener Zuschuss oder als rückzahlbare Bedarfszuweisung (Überbrückungshilfe) zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung soll vorläufig erteilt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zweckmäßig ist. Ein voller Ausgleich erfolgt regelmäßig nicht. Im Rahmen der Entscheidung kann auch der Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen für andere Zwecke als die in § 16 Abs. 1 Satz 2 FAG bestimmten Zwecke zugelassen werden.

Während der Zeit der Inanspruchnahme einer rückzahlbaren Bedarfszuweisung (Überbrückungshilfe) dürfen die Kommunen in der Regel Kredite zur Komplementärfinanzierung von Investitionen nicht aufnehmen. Dies gilt sinngemäß für kreditähnliche Rechtsgeschäfte sowie Bürgschaften. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit die Investition die Liquidität verbessert. Eine rückzahlbare Überbrückungshilfe kann in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn die Kommune die mit der Gewährung der Mittel erteilten restriktiven Auflagen zur Haushaltskonsolidierung erfüllt hat. Unter restriktiven Auflagen sind die unter vorstehend Nummer 2 Buchst. c genannten Indikatoren sowie gegebenenfalls zusätzliche Auflagen im Bewilligungsbescheid zu verstehen.

Die Förderung von Gutachten zur Haushaltskonsolidierung beträgt regelmäßig 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Bei der Vorbereitung von Entscheidungen gemäß § 22 Nr. 1 und 2 FAG ist auch eine Förderung von bis zu 100 vom Hundert ausnahmsweise möglich (Vollfinanzierung). In diesen Fällen bestimmt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Antragstellern den Gutachter. Bei Anträgen der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) gemäß [Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung](#) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432) und der sächsischen kommunalen Landesverbände auf Förderung eines Modellprojektes zur Einführung eines Neuen Steuerungsmodells entscheidet das Staatsministerium der Finanzen nach pflichtgemäßem Ermessen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

4. Verfahren

a) Anträge auf Förderung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung und auf Förderung von Gutachten sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung vom Antragsteller bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 [SächsGemO](#), § 65 Abs. 1 Satz 1 [SächsLKrO](#) und § 74 [SächsKomZG](#) nach dem Muster gemäß Anlage 2 zu stellen; von dieser ist auf dem Dienstweg eine Ausfertigung des Antrages dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Anträge, die nicht auf dem Dienstweg über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden geleitet wurden, werden nicht zur Entscheidung angenommen.

Anträge auf Förderung der SAKD und von Modellprojekten zur Einführung eines Neuen Steuerungsmodells unter Federführung der sächsischen Kommunalen Landesverbände sind von diesen über das Regierungspräsidium Dresden beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen.

b) Den Anträgen auf Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung sind auf dem Antragsweg außer den Unterlagen gemäß Abschnitt 0 Nr. 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen beizufügen:

- das aufgestellte und vom Hauptorgan beschlossene Haushaltssicherungskonzept,
- die festgestellte Jahresrechnung des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres. Die festgestellte Jahresrechnung kann auch nachgereicht werden. In diesem Fall ist jedoch die festgestellte Jahresrechnung des vorvergangenen Jahres vorzulegen,
- der genehmigte Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte,
- der Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm,
- eine Übersicht über die Entwicklung des Haushaltes gemäß Anlage 3.

Den Anträgen zur Förderung von Gutachten zur Haushaltskonsolidierung sind beizufügen:

- mindestens drei Angebote,
- die rechtsaufsichtliche Stellungnahme mit Entscheidungsvorschlag sowie die mit der antragstellenden Kommune abgestimmte Leistungsbeschreibung und
- von der Bewilligungsbehörde der Entwurf eines vollständigen Bescheides.

c) Nach vorheriger Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg können die Rechtsaufsichtsbehörden im Rahmen der Haushaltsgenehmigung nach § 82 Abs. 2 [SächsGemO](#) empfehlen oder beauftragen, einen entsprechenden Antrag zur Förderung der Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu stellen. In diesem Fall wird mit der Empfehlung oder Beauftragung die Förderung durch das Staatsministerium der Finanzen in Aussicht gestellt.

d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die Entscheidungen über Bedarfszuweisungen zur Haushaltskonsolidierung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Durch Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid ist sicherzustellen, dass das vom Staatsministerium der Finanzen gebilligte Haushaltssicherungskonzept durch die antragstellende Kommune verbindlich umgesetzt wird. Über die Entscheidungen wird das jeweilige Regierungspräsidium unterrichtet. Es erteilt als Bewilligungsbehörde der antragstellenden Kommune einen schriftlichen Bewilligungsbescheid und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

- e) Erstellte Gutachten zur Haushaltskonsolidierung sind spätestens vier Wochen nach Übergabe des Gutachtens mit einer Stellungnahme des Fachbediensteten für das Finanzwesen der auftragerteilenden Kommune der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium (Bewilligungsbehörde) zuzuleiten.
Ein vom Hauptorgan (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag) beschlossenes Haushaltssicherungskonzept beziehungsweise Gutachten sowie Maßnahmen zur Durchsetzung der Haushaltskonsolidierung sind spätestens zwölf Wochen nach Vorlage des Gutachtens auf dem Dienstweg dem Regierungspräsidium vorzulegen. Eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zum Gutachten und zu den beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung des Gutachtens ist dem Gutachten beizufügen.
- f) Die verbindliche Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zu überwachen, die der Bewilligungsbehörde regelmäßig darüber berichtet. Die zuständige Bewilligungsbehörde übergibt vier Wochen nach Vorlage des Gutachtens dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern jeweils eine Ausfertigung des Gutachtens unter Hinzufügung der unter der Nummer 4 Buchst. e genannten Stellungnahmen. Sie berichtet dem Staatsministerium der Finanzen über die Beschlussfassung zur Haushaltskonsolidierung sowie über die Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte spätestens ein halbes Jahr nach deren Beschlussfassung durch den Gemeinderat oder Kreistag. Sofern die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht oder nicht vollständig erfolgt, sind geeignete Maßnahmen durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu ergreifen.

II. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22 Nr. 2 FAG

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Bedarfszuweisungen werden an kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise zum Ausgleich außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gewährt, die sich insbesondere ergeben aus

- unvorhergesehenen größeren Ausfällen an Gewerbesteuereinnahmen durch Insolvenzen,
- besonderen wirtschafts- oder infrastrukturellen sowie aus entwicklungsbedingten Faktoren,
- Havarie- und Katastrophenfällen,
- Härten bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs,
- besonderen einmaligen Aufgaben.

Bedarfszuweisungen werden ferner der Sitzgemeinde der Landesaufnahmestelle für Aussiedler gewährt zum Ausgleich zusätzlicher finanzieller Belastungen, die der Gemeinde durch die Aufnahme von Aussiedlern in der Landesaufnahmestelle entstehen.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Es müssen regelmäßig besondere Sachverhalte zugrunde liegen, die zu unvorhersehbaren und unabwendbaren oder außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen führen, die die eigene Finanzkraft auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum übersteigen und nicht durch andere Zuweisungen oder durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen, Finanzierung durch Dritte, Kreditaufnahme bei rentierlichen Investitionen) überwunden werden können. Bei der Ermittlung der Finanzkraft ist das Konsolidierungspotential entsprechend Abschnitt I Nr. 2 Buchst. c angemessen zu berücksichtigen.
- b) Zu den außergewöhnlichen Belastungen im Sinne von § 22 Nr. 2 FAG zählen regelmäßig nicht
- allgemeine Haushaltsfehlbeträge, die nicht aus außergewöhnlichen Belastungen resultieren,
 - der Schuldendienst aus überzogenen Kreditaufnahmen,
 - Mindereinnahmen bei vorhersehbar überhöhten Planansätzen,
 - der Einsatz fehlender Eigenmittel zur Erlangung von Projektzuschüssen,
 - die Fehlbedarfsfinanzierung für investive Maßnahmen, die ohne gesicherte Gesamtfinanzierung begonnen sind (vergleiche Anlage 3 Nr. 1.2 Vorl. VwV zu § 44 SächsHO), beziehungsweise Folgekosten investiver Maßnahmen (zum Beispiel Bäder), die bereits vor Maßnahmebeginn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune erkennbar überforderten,
 - Tatbestände, die durch bestehende Fachförderrichtlinien abschließend erfasst sind,
 - Betriebskostendefizite (insbesondere Zuschüsse an kommunale Eigengesellschaften und Eigenbetriebe),
 - finanzielle Belastungen, die sich aus Verletzungen des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) ergeben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Zuweisung wird grundsätzlich als Zuweisung für den Verwaltungshaushalt oder als Projektförderung gewährt.
- a)
- b) Die Zuweisung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder in Form einer unverzinslichen rückzahlbaren Bedarfszuweisung (Überbrückungshilfe). Ein voller Ausgleich der besonderen Belastung wird regelmäßig nicht gewährt. Im Rahmen der Entscheidung kann auch der Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen für andere Zwecke als die in § 16 Abs. 1 Satz 2 FAG bestimmten Zwecke zugelassen werden.
- c) Der Ausgleich der besonderen Belastung der Sitzgemeinde der Landesaufnahmestelle für Aussiedler bemisst sich nach der durchschnittlichen Zahl von Aussiedlern, die während des jeweiligen vorvergangenen Jahres täglich in der Landesaufnahmestelle untergebracht waren. Hierbei sind die tatsächliche Zahl von Aussiedlern, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen vorvergangenen Jahres in der Landesaufnahmestelle aufgenommen wurden, und

die durchschnittliche Verweildauer (in Tagen) in der Landesaufnahmestelle zu Grunde zulegen. Grundlage des Zuweisungsbetrages ist das Produkt aus der Zahl von Aussiedlern, die im Durchschnitt des oben genannten Zeitraumes täglich in der Aufnahmestelle untergebracht waren, und dem auf jeden Einwohner der Sitzgemeinde der Landesaufnahmestelle gemäß Festsetzung entfallenden Betrag an allgemeinen und investiven Schlüsselzuweisungen des jeweiligen Finanzausgleichsjahres. Die Zuweisung wird für die Dauer des Bestandes der Landesaufnahmestelle gewährt.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen über 150 000 DM sind schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO und § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO zu stellen. Anträge bis 150 000 DM sind schriftlich in einfacher Ausfertigung nach dem Muster gemäß Anlage 2 auf dem Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium zu stellen.
- b) Den Anträgen sind außer den Unterlagen gemäß Abschnitt 0 Nr. 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen beizufügen:
 - der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte und Haushaltssicherungskonzepte,
 - die festgestellte Jahresrechnung des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres (sofern diese noch nicht vorliegt, die festgestellte Jahresrechnung des vorvergangenen Jahres),
 - der Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm,
 - eine Übersicht über die Entwicklung der Haushaltssituation gemäß Anlage 3,
 - eine genaue Erläuterung und Begründung der außergewöhnlichen und strukturellen Belastung.
- c) Die Regierungspräsidien leiten die Anträge über 150 000 DM mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen unter Beifügung der Antragsunterlagen weiter.
- d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen über 150 000 DM (Antragshöhe) und teilt sie dem zuständigen Regierungspräsidium mit.
- e) Das Regierungspräsidium trifft als Bewilligungsbehörde die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen unter 150 000 DM (Antragshöhe).
- f) Das Regierungspräsidium erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen beziehungsweise im Rahmen seiner Zuständigkeit aufgrund eigener Entscheidung. Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich. Er soll vorläufig erlassen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zweckmäßig ist. Das Regierungspräsidium unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde über die Entscheidung.
- g) Die Zuweisung an die Landesaufnahmestelle für Aussiedler erfolgt von Amts wegen. Ein Antragsverfahren findet nicht statt. Die Zuweisung wird mit Fälligkeit am 15. Juni des jeweiligen Ausgleichsjahres ausgezahlt.

III. Zuweisungen zur Förderung eines sozialverträglichen Personalabbaus gemäß § 22 Nr. 3 FAG

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

- a) Mit den Zuweisungen wird der Abbau von Personal in den Kernverwaltungen und Einrichtungen von kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall von kommunalen Zweckverbänden gefördert und damit die Konsolidierung der kommunalen Haushalte nachhaltig unterstützt. Im Einzelfall ist der Personalabbau auch in kommunalen Eigengesellschaften und Eigenbetrieben dann förderfähig, wenn dies zu einer wesentlichen Entlastung des kommunalen Haushaltes über die Senkung der Zuschüsse an die Eigengesellschaften beziehungsweise durch nachhaltige Senkung der Ausgaben der Eigenbetriebe beiträgt. Gegenstand der Förderung sind:
 - die im laufenden Haushaltsjahr bis einschließlich 1. Januar des Folgejahres wirksam werdende Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung (Auflösungsvertrag) unter Zahlung einer Abfindung bis zu der nach den geltenden tarifvertraglichen Regelungen zulässigen Höchstgrenze;
 - im laufenden Haushaltsjahr bis einschließlich 1. Januar des Folgejahres wirksame betriebsbedingte Kündigungen unter Zahlung einer Abfindung bis zu der nach den geltenden tarifvertraglichen Regelungen zulässigen Höchstgrenze, wenn der Arbeitnehmer auf die Erhebung einer Klage ausdrücklich verzichtet hat und das Arbeitsverhältnis damit endgültig beendet ist;
 - betriebsbedingte Kündigungen unter Zahlung einer Abfindung bis zu der nach den geltenden tarifvertraglichen Regelungen zulässigen Höchstgrenze, wenn die rechtskräftige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch gerichtliche Entscheidung im laufenden Haushaltsjahr bis einschließlich 1. Januar des Folgejahres wirksam wird.Maßgebend für die Wirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist jeweils der Tag nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis. Vor Ablauf der gesetzlichen Klagefristen kann keine Bewilligung erfolgen.
- b) Nicht förderfähig sind
 - die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei
 - Arbeitnehmern, die vorzeitig Altersrente in Anspruch nehmen können (insbesondere gemäß § 4 Abs. 7 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung). Bei Arbeitnehmern, bei denen im Anspruchszeitraum (Beschäftigungsjahre in Monaten ausgedrückt) ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ist nur anteilig (das heißt bis zum tatsächlichen Eintritt des Anspruchs) die Förderfähigkeit gegeben.

- Arbeitnehmern, die die gesetzliche Regelaltersgrenze nach dem jeweils geltenden Rentenversicherungsrecht erreicht oder überschritten haben und Anspruch auf Altersrente haben.

- die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, wenn eine Wiedereinstellung innerhalb von sechs Monaten erfolgt oder wenn das Personal innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in kommunalen Unternehmen nach §§ 95 bis 97 SächsGemO oder in kommunalen Zweckverbänden nach §§ 44 bis 70 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der jeweils geltenden Fassung weiterbeschäftigt wird;
- der Personalabbau ohne Stellenreduzierungen;
- Änderungskündigungen auf Teilzeitbeschäftigung und
- personen- und verhaltensbedingte Kündigungen.

In Fällen, in denen eine im Rahmen geförderter Personalabbaumaßnahmen freierwerdende Stelle in der Kernverwaltung durch Absolventen der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (gehobener Dienst) wiederbesetzt wird, gelten die Ausschlussbedingungen des zweiten und dritten Anstrichs nicht. Nur in diesem Fall ist ein Personalabbau auch ohne Stellenreduzierung förderfähig.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Die förderfähigen Maßnahmen ergeben sich aus Nummer 1 Buchst. a.
- b) Die Anzahl der Stellen gemäß Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres muss im Haushaltsplan des unmittelbar folgenden Haushaltsjahres mindestens reduziert werden um
 - die Stellen mit im unmittelbar folgenden Haushaltsjahr wirksam werdenden Kw-Vermerken,
 - die durch Maßnahmen des Personalabbaus freierwerdenden Stellen unter Abzug der Wiederbesetzung von Stellen in der Kernverwaltung mit Absolventen der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen (gehobener Dienst),
 - die durch Privatisierung, Übertragung kommunaler Aufgaben auf freie Träger oder durch sonstige Maßnahmen im Förderjahr entfallenden Stellen, soweit dieser Stellenabbau nicht bereits durch Maßnahmen nach Buchstabe a erfasst wird.

Sofern die Zahl der Stellen im unmittelbar folgenden Haushaltsjahr nach Abzug der oben genannten Positionen höher ist als im laufenden Haushaltsjahr, sind die Ursachen der abweichenden Stellenzahl unverzüglich schriftlich gegenüber der Bewilligungsbehörde darzulegen. Die Bewilligungsbehörde soll dies durch geeignete Nebenbestimmungen sicherstellen.

- c) Werden seitens einer Kommune im laufenden Haushaltsjahr mehr als 150 000 DM zur Personalabbauförderung beantragt, so ist dem Regierungspräsidium ein Personalstrukturplan für das laufende sowie das unmittelbar folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Für den Personalstrukturplan können die Rechtsaufsichtsbehörden den Kommunen Muster zur Verfügung stellen. Im Personalstrukturplan muss der Stellenabbau dargestellt sein; der Personalstrukturplan soll jahresbezogen folgende Angaben enthalten:
 - Anzahl der Stellen laut Stellenplan des jeweiligen Haushaltsjahres differenziert nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen;
 - Anzahl der mit Kw-Vermerken versehenen Stellen in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen;
 - Anzahl des bis Ende des laufenden Haushaltsjahres wirksam werdenden und für das unmittelbar folgende Haushaltsjahr geplanten Personalabbaus durch Vertragsauflösung, betriebsbedingte Kündigung und alterbedingtes Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten sowie Stellenvolumen jeweils nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen;
 - Anzahl der Beschäftigten, die eine verkürzte Arbeitszeit bei Teillohnausgleich nach geltendem Tarifvertragsrecht wahrnehmen und deren Umrechnung in eingespartes Stellenvolumen differenziert nach Vergütungs- und Lohngruppen;
 - Anzahl der Stellen, die aufgrund der Privatisierung und Übertragung kommunaler Aufgaben auf freie Träger entfallen;
 - Anzahl der Stellen, die aufgrund von Wiederbesetzungssperren in Verbindung mit natürlicher Fluktuation und Umsetzung entfallen.

Das Stellenvolumen, das durch den Abbau von Beschäftigten und durch die verkürzte Arbeitszeit eingespart wird, ist im Personalstrukturplan anzugeben. Im Übrigen genügen bei einem Antragsvolumen unter 150 000 DM einfache Nachweise, die das Regierungspräsidium nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

- d) Die förderfähige Abfindung darf die tarifvertraglich geltenden Höchstgrenzen für die Abfindung bei rechtswirksamer Vertragsauflösung oder betriebsbedingter Kündigung nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Beträge einer Abfindung sind nicht förderfähig. Soweit die nach Tarifvertrag mögliche Abfindung nicht ausgeschöpft wird, ist nur die tatsächlich gezahlte Abfindung förderfähig.
- e) Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist in den Verträgen mit den betroffenen Beschäftigten über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Vereinbarung aufzunehmen, dass personenbezogene Daten an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung weitergegeben werden dürfen. Im Fall betriebsbedingter Kündigungen ist die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Bedarfszuweisung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt. Sie erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

- b) Die Höhe der maximal förderfähigen Ausgaben bemisst sich nach Nummer 2 Buchst. d.
- c) Die Zuweisungshöhe beträgt je Arbeitnehmer 65 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben nach Nummer 2 Buchst. d.

4. Verfahren

- a) Anträge zur Förderung von Maßnahmen sind von den Kommunen und kommunalen Zweckverbänden in einfacher Ausfertigung schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 4 an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 **SächsGemO** und § 65 Abs. 1 Satz 1 **SächsLKrO** zu richten. Soweit das Regierungspräsidium den Antrag gemäß Abschnitt 0 Nr. 6 dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen zuleitet, ist der Antrag bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster gemäß Anlage 4 einzureichen. Die Rechtsaufsichtsbehörden leiten die Anträge unter Hinzufügung einer Stellungnahme hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben entsprechend den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift an das zuständige Regierungspräsidium weiter.
- b) Bewilligungsbehörde ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Es erlässt einen Bescheid und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde. Anträge über 1 000 000 DM sind dem Staatsministerium der Finanzen mit einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag zur Entscheidung zuzuleiten.

IV. Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Anwärtern für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst gemäß § 22 Nr. 4 FAG

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Die Ausbildung und Einstellung geeigneten Personals in der Verwaltung der kommunalen Gebietskörperschaften ist Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit Aufgabe der Kommunen. Zur Steigerung der Qualifikation kommunaler Beschäftigter gewährt der Freistaat Sachsen den Gemeinden und Landkreisen unter den Voraussetzungen nach Nummer 2 Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung und Einstellung von Absolventen der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen. Die Förderung nach diesem Abschnitt darf den Konsolidierungserfordernissen der kommunalen Haushalte nicht zuwiderlaufen.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Gegenstand der Förderung ist die Einstellung von Anwärtern für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, als Beschäftigte in der Kernverwaltung einer kommunalen Gebietskörperschaft in den Ausbildungsjahren 2000/2001 bis 2003/2004, die als Studenten die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen besuchen.
- b) Nicht förderfähig sind insbesondere:
 - die Ausbildung einer in einem Praktikanten-, vorübergehenden Umschulungs- oder ähnlichen Berufsbildungsverhältnis stehenden Person;
 - ein Betrag an Ausbildungskosten, soweit er über den letzten Tag des Monats gewährt wird, an welchem dem Studenten die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung zugestellt oder das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung schriftlich bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, soweit der Absolvent den Grund der Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Zuweisung wird für das Ausbildungsjahr 2000/2001 als Voll-, für die Ausbildungsjahre 2001/2002 bis 2003/2004 als Anteilsfinanzierung gewährt und erfolgt grundsätzlich in Gestalt eines verlorenen Zuschusses zu den monatlichen Ausbildungskosten der abordnenden Kommune. Bestandteil der Ausbildungskosten nach diesem Abschnitt sind die Kosten für die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Richtlinie des Freistaates Sachsen zur Ausgestaltung des privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses der Studenten an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung (**FHSV AusbRiL**) vom 24. Juli 2000 (SächsABl. S. 834), die Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 1 dieser Richtlinie und Sozialversicherungsbeiträge. Die Ausbildungsvergütung ist bis zu einem Betrag von monatlich 1 000 DM förderfähig.
- b) Die Zuweisungshöhe beträgt je förderfähigem Studenten für das
 - Ausbildungsjahr 2000/2001: 100 vom Hundert
 - Ausbildungsjahr 2001/2002: 75 vom Hundert
 - Ausbildungsjahr 2002/2003: 50 vom Hundert
 - Ausbildungsjahr 2003/2004: 25 vom Hundert
 der förderfähigen Ausbildungskosten nach Buchstaben a.
- c) Die Förderung kann ab Beginn des Haushaltsjahres 2001 rückwirkend auf den Beginn des Ausbildungsjahres 2000/2001 beantragt werden.

4. Verfahren

- a) Anträge zur Förderung der Einstellung von Anwärtern für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst sind für die Dauer der Ausbildung von den Kommunen in zweifacher Ausfertigung schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 5 an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 **SächsGemO** und § 65 Abs. 1 Satz 1 **SächsLKrO** zu richten. Die Rechtsaufsichtsbehörden reichen die Anträge in einfacher Ausfertigung unter Hinzufügung einer eigenen Stellungnahme hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift an das zuständige Regierungspräsidium weiter.
- b) Bewilligungsbehörde ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium. Sie erlässt einen Bescheid und unterrichtet die untere Rechtsaufsichtsbehörde.
- c) Die Bewilligung erfolgt für die Dauer der Ausbildung, längstens bis zum Ausbildungsjahr 2003/2004. Der Bewilligungsbescheid ist mit der Auflage zu versehen, dass die abordnende Kommune einen Anteil der Zuweisung zurückzahlen verpflichtet ist, wenn der Tatbestand einer Rückforderung gemäß Ausbildungsvertrag eintritt.

- d) Die Auszahlung des Zuweisungsbetrages erfolgt jährlich zum 1. März des betreffenden Ausbildungsjahres.
- e) Aus Gründen des Datenschutzes haben die Kommunen im Rahmen der mit den Absolventen bestehenden Beschäftigungsverhältnisse sicherzustellen, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Auszahlung der Zuweisungsbeträge an die Bewilligungsbehörde weitergegeben werden dürfen. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass sämtliche personenbezogenen Daten an die antragstellende Kommune zurückgegeben oder vernichtet werden.

V. Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Landkreisen sowie von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen gemäß § 22 Nr. 5 FAG

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Bedarfszuweisungen werden an Gemeinden und Landkreise zur Förderung freiwilliger Kreis- beziehungsweise Gemeindezusammenschlüsse gewährt.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

Die Bedarfszuweisungen stehen den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu den Fachförderprogrammen zur Verfügung.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Höhe der Bedarfszuweisung beträgt regelmäßig bis zu 100 DM je Einwohner (Einwohnerzahl gemäß § 31 FAG).
- b) Für die Höhe der Bedarfszuweisung werden regelmäßig nur die ersten 50 000 Einwohner jedes beteiligten Landkreises und die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde angerechnet. Treten weitere Gemeinden einer bereits nach § 22 Nr. 5 FAG ab dem Jahr 2000 geförderten Eingliederung oder Vereinigung bei, bemisst sich die Finanzhilfe regelmäßig nur nach der Einwohnerzahl der neu beitretenden Gemeinden unter Berücksichtigung des in Satz 1 genannten Grenzwertes.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Förderung freiwilliger Landkreis- und Gemeindezusammenschlüsse sind schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 6 auf dem Dienstweg über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO und § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO in einfacher Ausfertigung beim Staatsministerium der Finanzen zu stellen.
- b) Den Anträgen auf Bedarfszuweisung zur Förderung freiwilliger Kreis- beziehungsweise Gemeindezusammenschlüsse ist ein urkundlicher Nachweis und die Genehmigung der Gemeindeeingliederung oder -vereinigung beizufügen.
- c) Das Regierungspräsidium leitet die Anträge mit einem kurzen Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag sowie den Entwurf eines vollständigen Bescheides an das Staatsministerium der Finanzen weiter. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern über die Bedarfszuweisungen zur Förderung freiwilliger Kreis- und Gemeindezusammenschlüsse.
- d) Über die Entscheidung ist das jeweilige Regierungspräsidium zu unterrichten. Es erteilt als Bewilligungsbehörde der antragstellenden Kommune einen schriftlichen Bescheid. Die Rechtsaufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift des Bescheides.

VI. Zuweisungen für übertragene Aufgaben gemäß § 22 Nr. 6 FAG

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Gemeinden und Landkreisen, die aufgrund ihres hohen Steuer- beziehungsweise Umlageaufkommens keine oder die in § 15 Abs. 1 FAG genannten Beträge unterschreitende allgemeine Schlüsselzuweisungen je Einwohner erhalten, wird zum Ausgleich einer Mehrbelastung für übertragene Aufgaben nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen Zuweisungen in einer Höhe gewährt, die eine Mindestausstattung in Höhe der in § 15 Abs. 1 FAG genannten Beträge je Einwohner gewährleistet.

Die Festsetzung erfolgt von Amts wegen.

2. Zuweisungshöhe

Der Zuweisungsbetrag wird ermittelt als Differenz zwischen

- a) der einwohnerbezogenen Mindestausstattung in Höhe der in § 15 Abs. 1 FAG genannten Beträge, vervielfacht mit der Einwohnerzahl gemäß § 31 FAG und
- b) dem nach § 32 Abs. 1 FAG festgesetzten Betrag für Schlüsselzuweisungen nach § 9 FAG.

3. Festsetzung

Der ermittelte Zuweisungsbetrag wird mit Bescheid nach § 32 Abs. 1 FAG festgesetzt und am 8. Juni des jeweiligen Ausgleichsjahres ausgezahlt. Erfolgt die endgültige Festsetzung der Schlüsselzuweisungen gemäß § 32 Abs. 1 FAG erst nach diesem Zeitpunkt, so erfolgt die Festsetzung der Zuweisungen nach diesem Abschnitt auf der Grundlage der vorläufig festgesetzten Schlüsselzuweisungen zunächst nur vorläufig. Mit der endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen werden die Zuweisungen nach diesem Abschnitt dann ebenfalls endgültig festgesetzt.

VII. Zuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung bei Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gemäß § 22 Nr. 7 FAG

Zur Unterstützung der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung von Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung können neben Bedarfszuweisungen nach Abschnitt I (Gutachten) und III (Personalabbau) in Ausnahmefällen Bedarfszuweisungen nach § 22 Nr. 7 FAG gewährt werden. Einzelheiten werden geregelt in der VwV Konsolidierungshilfen vom 11. März 1997 (SächsABl. S. 472) zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV Konsolidierungshilfen vom 15. September 1997 (SächsABl. S. 1146), in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Zuweisungen an Gemeinden zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich aus der Neubestimmung des Hauptansatzes ergeben, gemäß § 22 Nr. 8 FAG

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Die Zuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städten gemäß § 22 Nr. 8 FAG

gewährt werden. Sie dienen dem Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen, die den Gemeinden aus der Änderung des Hauptansatzes nach § 7 Abs. 3 FAG und § 10 Abs. 3 FAG entstehen. Der Ausgleichsbetrag wird den bei Umstellung des Hauptansatzes im Ausgleichsjahr 1999 betroffenen Gemeinden und Kreisfreien Städte ab dem Ausgleichsjahr 1999 über einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt und dabei jährlich reduziert nach Maßgabe von Nummer 2. Zuwendungsempfänger können nur Gemeinden und Kreisfreie Städte sein, die von der Umstellung des Hauptansatzes im Ausgleichsjahr 1999 gegenüber dem Ausgleichsjahr 1998 betroffen sind. Die betroffenen Gemeinden und Kreisfreien Städte werden einmalig und nur unter Berücksichtigung der Ausgleichsjahre 1998 und 1999 festgestellt. Eine nachträgliche Erweiterung im Hinblick auf spätere Ausgleichsjahre ist ausgeschlossen.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

Der Zuweisungsbetrag für die betroffenen Gemeinden und Kreisfreien Städte ermittelt sich aus der Gegenüberstellung von

- a) der Finanzkraft (Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 6 FAG und Steuerkraftmesszahl nach § 8 FAG) für das Ausgleichsjahr 1999 sowie
- b) der Finanzkraft, die sich bei Beibehaltung des Hauptansatzes nach FAG 1998 im Ausgleichsjahr 1999 ergeben hätte.

Aus einer sich daraus für einzelne kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreie Städte ergebenden etwaigen Differenz erhalten diese bei einem Verlust an Finanzkraft in 1999 von über 1 vom Hundert der Finanzkraft nach Buchstabe b 50 vom Hundert der Differenz, die 1 vom Hundert der Finanzkraft nach Buchstabe b übersteigt, als Ausgleichsbetrag in 1999. Bei einer Differenz von mehr als 2 vom Hundert erhalten die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte zusätzlich 20 vom Hundert der Differenz, die 2 vom Hundert der Finanzkraft nach Buchstabe b übersteigt, als Ausgleichsbetrag in 1999.

In den Ausgleichsjahren 2000 bis 2003 wird der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Ausgleichsbetrag jährlich um ein Fünftel reduziert.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

Die Zuweisung wird als verlorener Zuschuss gewährt.

4. Verfahren

Die Zuweisungen werden durch das Staatsministerium der Finanzen von Amts wegen festgesetzt und den betroffenen Kommunen bekannt gegeben.

Die Auszahlung erfolgt hälftig jeweils am 8. Mai und am 8. November der Jahre 2001 bis 2003.

IX. Regelungen zum Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 FAG

1. Zweck

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise können investive Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 FAG verwenden. Damit sollen Kommunen entlastet werden, die bereits in der Vergangenheit erhebliche kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt haben.

2. Besondere Voraussetzungen

Die Verwendung von investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung in den kostenrechnenden Aufgabenbereichen der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Abfallwirtschaft darf nicht dazu führen, dass eine sozialverträgliche Gebühr subventioniert wird (vergleiche § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO).

3. Verfahren

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise zeigen die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisung zur außerordentlichen Kredittilgung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO und § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO schriftlich bis zum 30. März des Folgejahres an.

Die Landratsämter berichten auf der Grundlage der Meldungen der kreisangehörigen Gemeinden zusammengefasst den Regierungspräsidien bis zum 30. April des Folgejahres und diese im Rahmen ihrer Berichterstattungspflicht nach Abschnitt XI Nr. 6 dem Staatsministerium der Finanzen jährlich bis spätestens zum 30. Mai des Folgejahres über die zweckgebundene Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß Festsetzung des vorangegangenen Ausgleichsjahres.

X. Bewirtschaftung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichtspflicht

1. Die Regierungspräsidien erhalten mit der Entscheidung über die Bewilligung gemäß den Abschnitten I Nr. 4 Buchst. d, II Nr. 4 Buchst. e und V Nr. 4 Buchst. c die Bewilligungsbefugnis. Für Bewilligungen nach den Abschnitten II Nr. 4 Buchst. f, III Nr. 4 Buchst. b und IV Nr. 4 Buchst. b erhalten die Regierungspräsidien einen Bewilligungs- und Bewirtschaftungsrahmen.
2. Die antragstellenden Kommunen weisen gegenüber den Regierungspräsidien vor Auszahlung des Bewilligungsbetrages nach Anlage 3 Nummer 7 und 10 Vorl. VwV in Verbindung mit Muster 4 zu § 44 SÄHO die Erfüllung der Zuweisungsvoraussetzungen nach und legen entsprechende Rechnungen beziehungsweise Nachweise vor. Die Auszahlung der Zuweisungen ist vom Zuwendungsempfänger mit dem Formblatt nach Muster 3 der Vorl. VwV zu § 44 SÄHO zu beantragen. Die Schlusszahlung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises geleistet; sie soll spätestens sechs Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.
3. Die Regierungspräsidien beantragen die Bewirtschaftungsbefugnis für Anträge nach den Abschnitten I Nr. 4 Buchst. a, II Nr. 4 Buchst. a und V Nr. 4 Buchst. a gemäß Auszahlungsantrag der Kommunen beim Staatsministerium der Finanzen. Mit ihren Anträgen auf Bewirtschaftungsbefugnis bestätigen die Bewilligungsbehörden die Prüfung des Verwendungsnachweises gemäß Muster 4 Nr. 9.2 der Vorl. VwV zu § 44 SÄHO. Gleichzeitig übergeben sie dem Staatsministerium der Finanzen eine kurze, aussagefähige Stellungnahme zur Erfüllung der Nebenbestimmungen laut Bewilligungsbescheid.
4. Die erforderlichen Verwendungsnachweise für Bedarfszuweisungen gemäß Abschnitt II Nr. 3 und V Nr. 3 als objektgebundene Investitionshilfe sind nach Anlage 3 Nr. 10 Vorl. VwV zu § 44 SÄHO (Muster 4 der Vorl. VwV zu § 44 SÄHO) bis zum 31. März des dem Finanzausgleichsjahr unmittelbar folgenden Jahres dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen. Bei Bedarfszuweisungen nach Abschnitt IV ist der

Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums und der erfolgten Einstellung des Absolventen (Einstellungsvertrag) zu erbringen. Das Regierungspräsidium stellt auf Grund des Verwendungsnachweises die Höhe der zuwendungsfähigen Aufwendungen und der Zuwendung (bei Komplementärmitteln) endgültig fest und teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger, der Rechtsaufsichtsbehörde und der Hauptkasse (nur bei Rückforderung von Fördermitteln) mit.

5. Bezüglich Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung gilt das **Sächsische Verwaltungsverfahrensgesetz** sowie die Vorschriften der **SäHO** einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
6. Die Regierungspräsidien berichten quartalsweise bis spätestens 15. des ersten Monats des Folgequartals über den Stand:
 - der Antragslage (Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Anträge und Höhe der beantragten Mittel),
 - der Bearbeitung von Anträgen, die in vorangegangenen Berichtszeiträumen eingegangen sind (Gründe für verzögerte Bearbeitung, voraussichtlicher Abschlusstermin),
 - der erteilten Bewilligungen (Anzahl und Höhe der Bewilligungen),
 - der Ablehnungen (Anzahl, Gründe und beantragtes Mittelvolumen),
 - den Mittelabfluss gemäß Abschnitte I bis VIII,
 - die Anzahl eingegangener Widersprüche und den Stand ihrer Bearbeitung und
 - den Inhalt und Bearbeitungsstand eingereicherter Klagen von Kommunen zu Festsetzungsbescheiden und Bewilligungen von Bedarfszuweisungen.

Gleichzeitig ist über Rückstände bei der Erfüllung erteilter Auflagen und zu erbringender Verwendungsnachweise zu informieren.

XI. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die **Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums der Finanzen über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen und über die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung nach dem Finanzausgleichsgesetz (VwV Bedarfszuweisungen)** vom 10. März 1999 (SächsABI. SDr. Nr. 5 S. S117) außer Kraft.

Dresden, den 6. März 2001

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière

Anlage 1

Mindestanforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept zur Überwindung von Fehlbeträgen in kommunalen Haushalten

1. **Ziel**

Ziel eines Haushaltssicherungskonzeptes ist es, neben dem Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Haushaltsausgleiches – nach erfolgreicher Haushaltskonsolidierung – den Verwaltungshaushalt so zu steuern, dass er auch in Zukunft nicht nur nachhaltig ausgeglichen werden kann, sondern dass auch angemessene Netto-Zuführungen (positive Differenz zwischen Pflichtzuführung und Ist-Zuführung) zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden können.
Das Haushaltssicherungskonzept hat innerhalb von spätestens drei Jahren den Ausgleich eines defizitären Verwaltungshaushaltes zu gewährleisten, das heißt unter Ausschöpfung aller gebotenen eigenen Möglichkeiten der Kommune den Haushaltsausgleich und die Erwirtschaftung von Netto-Zuführungen zum Vermögenshaushalt zu sichern.
2. **Notwendigkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist spätestens dann aufzustellen, wenn die Kommune einen Fehlbetrag mit der Jahresrechnung ausweist beziehungsweise eine Bedarfszuweisung nach § 22 Nr. 1 **FAG** beantragt.
3. **Zeitraum**

Das Haushaltssicherungskonzept ist unter Berücksichtigung der Festlegungen im Bewilligungsbescheid über Bedarfszuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung mit der sich verändernden Haushaltsentwicklung in der jährlichen Haushaltssatzung fortzuschreiben. Seine Umsetzung wird von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde überwacht.
4. **Inhalt**

Das Haushaltssicherungskonzept ist eine **haushaltsstellenbezogene** Beschreibung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Ausgleichs des Verwaltungshaushaltes sowie zur Erwirtschaftung angemessener Netto-Zuführungen zum Vermögenshaushalt innerhalb von drei Jahren mit der Darstellung des jeweils erforderlichen finanziellen Volumens.
Im Haushaltssicherungskonzept sind somit die haushaltsstellenbezogenen Maßnahmen (einschließlich dem Zeitpunkt der vollen Wirksamkeit) darzustellen, durch die der im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut, das Entstehen eines neuen Fehlbetrags im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird und wie künftig auch Netto-Zuführungen zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet werden. Die Finanzlage der Gemeinde muss sich durch das Haushaltssicherungskonzept durchgreifend und dauerhaft verbessern. Dies schließt sowohl Maßnahmen zur Reduzierung der Ausgaben bei freiwilligen und pflichtigen Aufgaben als auch die Beschaffung weiterer Einnahmen ein.
Als haushaltswirtschaftliches Instrument steht das Haushaltssicherungskonzept in enger Verbindung zum jährlichen Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen. Es hat sich sowohl auf den Verwaltungs- als auch auf den Vermögenshaushalt zu beziehen. Das vom zuständigen Hauptorgan zu beschließende Haushaltssicherungskonzept stellt eine Selbstbindung der Kommune an die darin vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen mit der Folge dar, dass neue Belastungen oder Änderungen durch weitere Ausgabenreduzierungen oder Einnahmenverbesserungen auszugleichen sind.

a) **Ausgabenreduzierungen**

Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung setzen die konsequente Aufgabenkritik und Standardsenkung voraus. Eine Reduzierung der Ausgaben kann erfolgen durch:

- Einsparung von Personalausgaben durch Beschränkung des Personalbestandes auf den unbedingt erforderlichen Umfang, infolge Privatisierung oder durch strukturelle Maßnahmen (vergleiche hierzu Abschnitt I Nr. 2 Buchst. c).
- Einsparungen im Verwaltungs- und Betriebsaufwand im Rahmen der Vereinfachung und Rationalisierung der Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Möglichkeiten einer Automatisierung oder Organisationsveränderung sowie Einsparungen beim Fuhrpark einschließlich Fahrzeugunterhaltung, Energiesparmaßnahmen, Büromaterial und Reinigungsaufwand.
- Abbau des Schuldenstandes durch außerordentliche Kredittilgung oder Vermögensveräußerung (vergleiche Abschnitt II Nr. 2 Buchst. c). Die Entwicklung der Verschuldung ist für den mittelfristige Finanzplanungszeitraum aufzuzeigen.
- Einsparungen bei Dienstleistungen und Einrichtungen, bei denen die Nachfrage zurückgeht oder die nicht kostendeckend sind.
- Überprüfung von Einsparmöglichkeiten im Bereich laufender Dienstleistungs-, Betriebsführungs-, Geschäftsführungs- und sonstiger Verträge mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
- Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen bei kostendeckenden Einrichtungen der Gemeinde und gegebenenfalls Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten,
- Reduzierung freiwilliger Aufgaben beziehungsweise ihre Überführung in andere Trägerschaft,
- Überprüfung freiwilliger Leistungen hinsichtlich der Bedürftigkeit des Personenkreises,
- Reduzierung der kommunalen Leistungen, die von den Bürgern in Eigenleistung übernommen werden können,
- Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit (zum Beispiel Maschinen- und Personalaustausch im Baubereich, freiwillige Feuerwehr) und
- Überprüfung der Konkurrenzfähigkeit von Hilfsbetrieben (zum Beispiel Gebäudereinigung) und gegebenenfalls Fremdbezug der Leistungen.

Die vorstehenden Ausgabenpositionen sind eingehend auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Inhalt des Haushaltssicherungskonzeptes sind daher insbesondere:

- personalwirtschaftliche Maßnahmen durch Stellenabbaukonzept, Abbau von Überstunden des eigenen Personals, Umwandlung und Überprüfung von Stellenbewertungen,
- Automationsvorhaben,
- verwaltungsstrukturelle Maßnahmen (Zusammenlegung von Dezernaten und Ämtern),
- Sachausgaben: Energiesparmaßnahmen, Einsparung von Büromaterial,
- Überprüfung des Bestandes kostenintensiver Einrichtungen,
- Sportanlagen (Übertragung auf Vereine),
- Begrenzung der Neuverschuldung,
- Reduzierung von Zuschüssen an Dritte,
- Überprüfung aller freiwilligen Leistungen, auch in organisatorischer Hinsicht,
- Verringerung der Kosten der Gemeindeorgane (Repräsentation, Geschäftsführungskosten, Ausschüsse, Verfügungsmittel),
- Kritische Überprüfung des Zuschussbedarfs in allen Unterabschnitten des Haushalts, zum Beispiel auch bei der Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe, den Sozialleistungen und im Subventionsbereich,
- Überprüfung der Lehr- und Lernmittel/Schulorganisation.

b) **Einnahmenverbesserungen**

Alle Möglichkeiten einer Einnahmenverbesserung sind zu überprüfen. Ein Haushaltssicherungskonzept hat dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer auf mindestens die landesdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze der betreffenden Gemeindegrößenklasse; bei der Grundsteuer A und B sollen den landesdurchschnittlichen Hebesätzen der Größenklasse 60 Prozentpunkte hinzugerechnet werden;
- sonstige Steuern und Abgaben, einschließlich – soweit möglich – Erhebung von Zweitwohnungsteuer, Fremdenverkehrsbeitrag, Kurtaxe, Hundesteuer, Vergnügungssteuer,
- Verbesserungen in den Gebührenhaushalten durch Erhöhung des Kostendeckungsgrades und damit verbunden Abbau der Bezuschussung von Gebührenhaushalten durch den allgemeinen Haushalt,
- Überprüfung der Kalkulationsgrundlagen der Kostenrechnungen mit dem Ziel des Abbaus versteckter Subventionierungen durch zu niedrige Kalkulation der Kosten,
- Mieten,
- Pachten,
- Entgelte,
- Verwaltungsgebühren,
- Konzessionsabgaben,
- Gewinnbeteiligungen,
- Eintrittspreise für Veranstaltungen der Kommune,
- rechtzeitiger Einzug der eigenen Einnahmen, Beschränkung von Stundungen und Erlassen auf das unbedingt notwendige Maß, Berechnung von Verzugszinsen,
- bei Angeboten, die auch anderen Gemeinden oder Kreisfreien Städten zu Gute kommen oder die eine überregionale Bedeutung haben, ist zu prüfen, ob auf der Grundlage freiwilliger

Vereinbarungen mit den von dem Angebot profitierenden Gebietskörperschaften ein direkter Lastenausgleich notwendig und geboten ist.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes die Mindestanforderungen nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. c der VwV Bedarfszuweisungen zu beachten.

5. Form

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind zu beschreiben. Der Inhalt der Spar- und Konsolidierungsabsichten ist ausführlich und tabellarisch darzustellen; dabei müssen die finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben maßnahmebezogen in der Verbindung zum Haushaltsplan deutlich werden, das heißt die Maßnahmen müssen konkret bei den davon betroffenen Haushaltsstellen nachgewiesen werden.

Die Gesamtwirkungen der Maßnahmen sind in tabellarischer Form zusammengefasst darzustellen. Hierzu ist eine Übersicht über das finanzielle Ergebnis durch Gegenüberstellung des Haushaltsansatzes und der mittelfristigen Finanzplanung mit und ohne Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen beizufügen.

Für die Erstellung der Übersicht ist die Anlage 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu verwenden.

Für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht im Übrigen im Rahmen dieser Regelungen Formfreiheit.

Anlagen 2 bis 6

[Anlage 2](#)

[Anlage 3](#)

[Anlage 4](#)

[Anlage 5](#)

[Anlage 6](#)